

# PLANZEICHNUNG

-TEIL A-



Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).



## TEXT - Teil B:

### Hinweise

### Hinweise zum Lärmschutz

Die Einschränkung der Nutzungszeiten des Bolzplatzes in den schutzwürdigen Ruhezeiten sind z.B. durch entsprechende Beschilderung „Nutzung an Werktagen 8.00 - 20.00 Uhr, Nutzung an Sonn- u. Feiertagen 9:00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 20.00 Uhr“ auszuweisen. Für die Einhaltung der Einschränkung ist die Gemeinde verantwortlich.

Tabelle zum Lärmschutz - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

1	2
Lärmpegelbereich (LPB) DIN 4109	"maßgeblicher Außenlärmpegel" in dB(A)
II	bis 55
III	56 bis 60
IV	61 bis 65
V	66 bis 70
VI	71 bis 75

# ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

ERLÄUTERUNGEN, RECHTSGRUNDLAGE

## I) FESTSETZUNGEN:

### PLANZEICHEN

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung:

**DG** Dorfgemeinschaftshaus

- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung:

**V** Verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Einfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen  
Zweckbestimmung:

Spielplatz

Bolzplatz

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

**St** Zweckbestimmung: Stellplätze

**Ga** Garagen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für die Lärmpegelbereiche

**LBP III** Bezeichnung der Lärmpegelbereiche

Lärmschutzwand nach DIN 18005-1, Höhe 2,50m

- Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

**35/19** Flurstücksbezeichnung

vorhandene bauliche Anlagen

entfallende bauliche Anlagen

Bemassung

# Satzung der Gemeinde Lanze

Kreis Herzogtum Lauenburg über den

## Bebauungsplan Nr. 6

für den Bereich

"Dorfgemeinschaftshaus-Bolzplatz"



## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.05.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, "Dorfgemeinschaftshaus-Bolzplatz", für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.03.2010 in den Lübecker Nachrichten.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 01.04.2010 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 24.03.2010.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 11.05.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 24.06.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dorfgemeinschaftshaus-Bolzplatz" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dorfgemeinschaftshaus-Bolzplatz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 23.08.2010 bis zum 22.09.2010 während der Dienstöffnungszeiten in der Amtsverwaltung Lütau, Amtsplatz 5 in Lauenburg/Elbe nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.08.2010 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am 31.03.2011 sowie die geometrischen Festlegungen des neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.03.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 31.03.2011 bis zum 15.04.2011 während der Dienstöffnungszeiten in der Amtsverwaltung Lütau, Amtsplatz 5 in Lauenburg/Elbe erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.03.2011 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

08. Juli 2011

Lanze, den .....

Bürgermeister

08. Juli 2011

Lübeck, den .....

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Schleswig-Holstein

08. Juli 2011

Lanze, den .....

Bürgermeister

12. Juli 2011

Lanze, den .....

Bürgermeister

08. Juli 2011

Lanze, den .....

Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 "Dorfgemeinschaftshaus-Bolzplatz" durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.01.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.01.2011 in Kraft getreten.